

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 10/2011
13. April 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan Nr. 1118 – Kohlstraße –	2
• Bebauungsplan Nr. 1110 - Samoastrasse –	4
• Bebauungsplan Nr. 226 - Wilhelmring - 6. Änderung	6
• Bebauungsplan Nr. 133 - Leipziger Straße - und Bebauungsplan Nr. 834 - Hans-Böckler-Straße –	8
• Bebauungsplan Nr. 136	11
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	13
• Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger	15
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
• Öffentliche Zustellungen	17

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

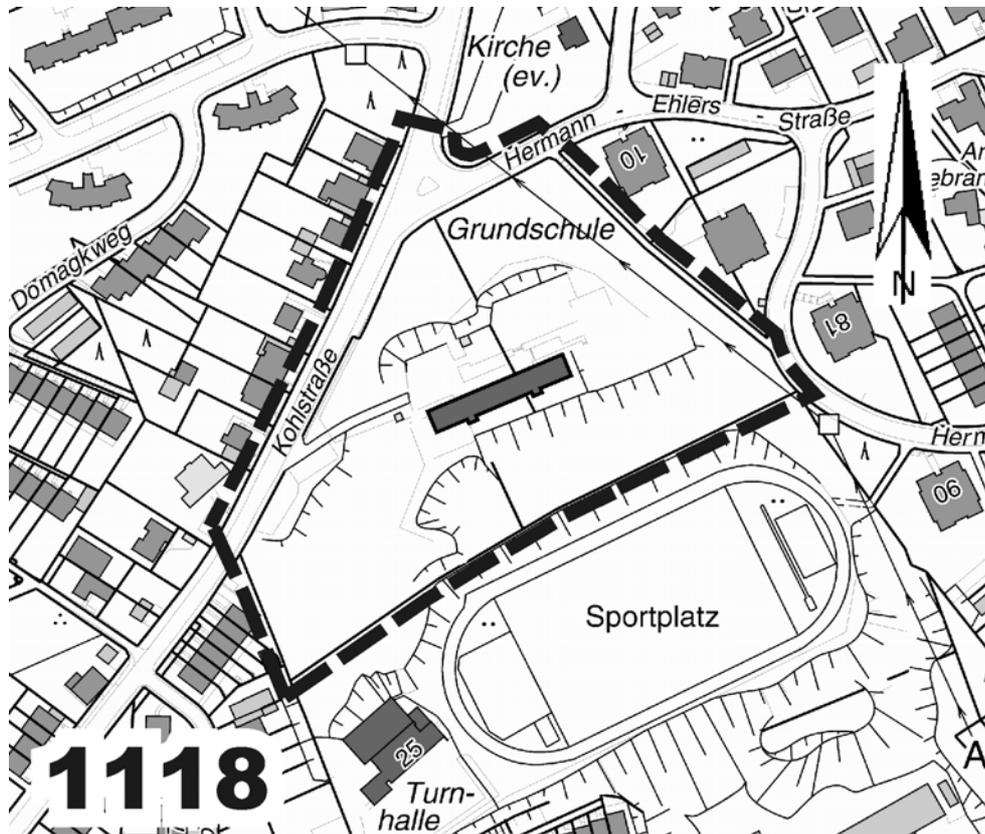
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1118 – Kohlstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd-östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist.

Planungsziel: Mit Ratsbeschluss vom 20.2.2006 wurde die Schließung der Gemeinschaftsgrundschule Kohlstraße im Stadtbezirk Uellendahl - Katernberg beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – soll eine wohnbauliche Nachfolgenutzung für das ehemalige Schulgrundstück vorbereitet werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 43B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 23.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

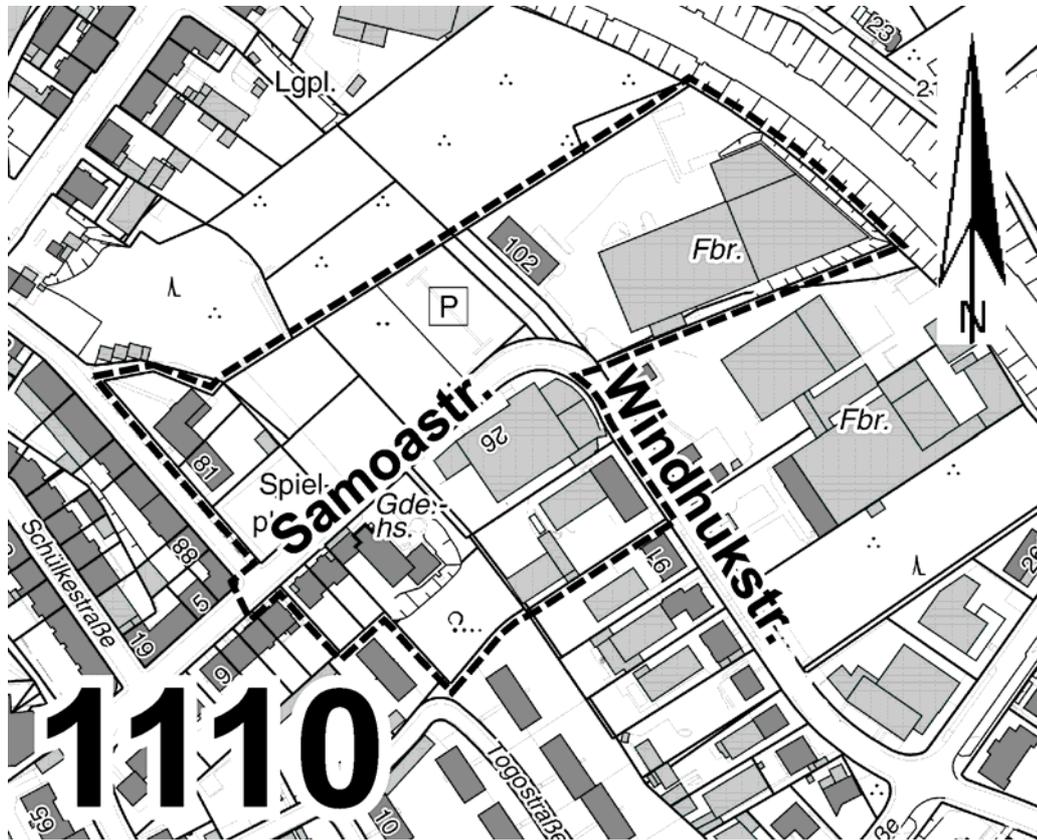
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1110 – Samoastraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt unmittelbar an der Stadtbezirksgrenze zwischen Oberbarmen und Langerfeld-Beyenburg und umfasst die Flächen zwischen der stillgelegten Bahntrasse (Kohlenbahn) im Nordosten, den Kleingärten im Norden und der Beckacker Schulstraße im Südwesten. Im Süden und Südosten grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 215 - Bramdelle - an.

Planungsziel: Regelung der weiteren städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in

eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 31B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 23.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

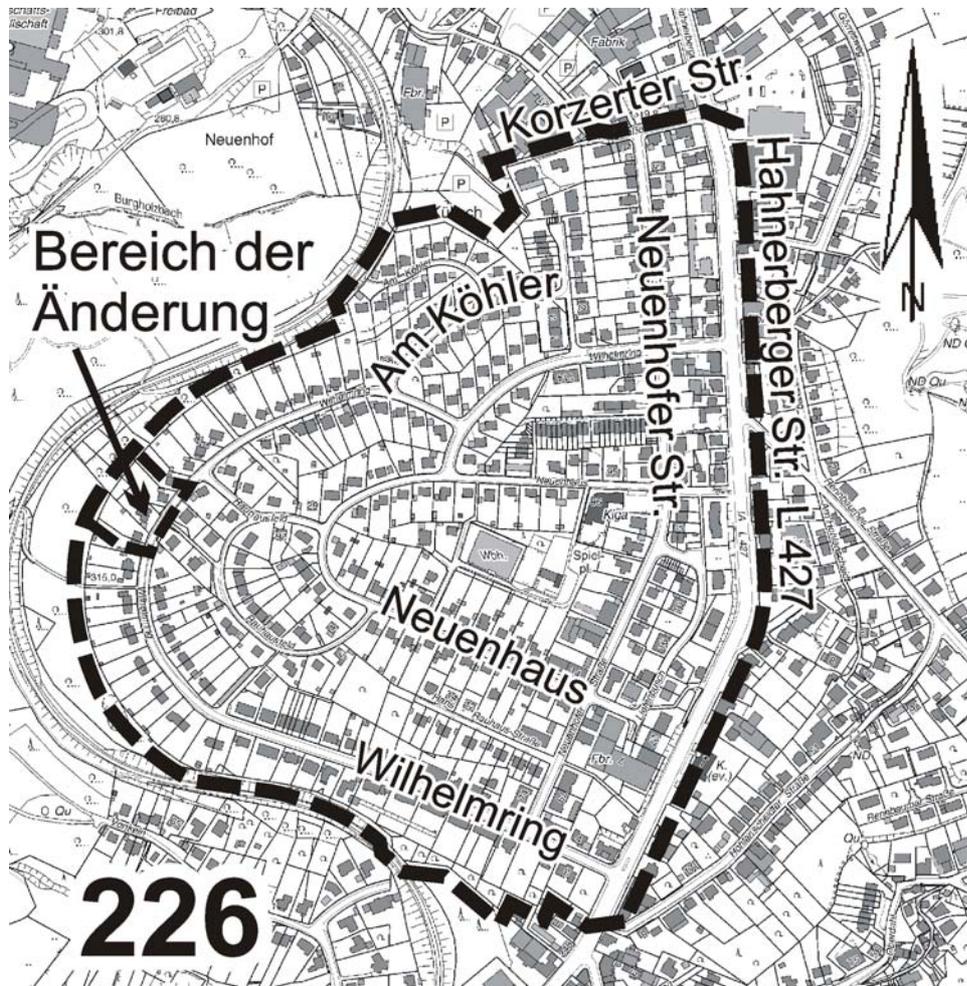
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 226 – Wilhelmring – 6. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 6. Änderung erfasst eine Fläche westlich der Straße Wilhelmring und betrifft die Grundstücke Wilhelmring Nr. 67 bis Wilhelmring Nr 71.

Planungsziel: Obsolet gewordene Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem zwischenzeitlich genehmigten und errichteten Wohngebäude entgegen. Im Sinne einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung und aus Gründen der Bestandssicherung der genehmigten Nutzung wird der Bebauungsplan geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 die Teilaufhebung der nachstehend genannten Bebauungspläne als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 133 – Leipziger Straße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 begrenzt ist (soweit es den Geltungsbereich des BP 1118 betrifft).

Bebauungsplan Nr. 834 – Hans-Böckler Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs umfasst eine Fläche, welche durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße und den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, begrenzt ist. Der Geltungsbereich verläuft vom südlichen Ende des Fußweges, wo der Fußweg auf die Herman-Ehlers-Straße trifft bis zum nördlich gelegenen Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße (soweit es den Geltungsbereich des BP 1118 betrifft).

Planungsziel: Wohnbauliche Nachfolgenutzung für das ehemalige Schulgrundstück der Gemeinschaftsgrundschule Kohlstraße und Sicherung der Grün- und Waldfläche durch den Bebauungsplan Nr. 1118 – Kohlstraße -.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die Teilaufhebung der Bebauungspläne wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungspläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von

14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungspläne und deren Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

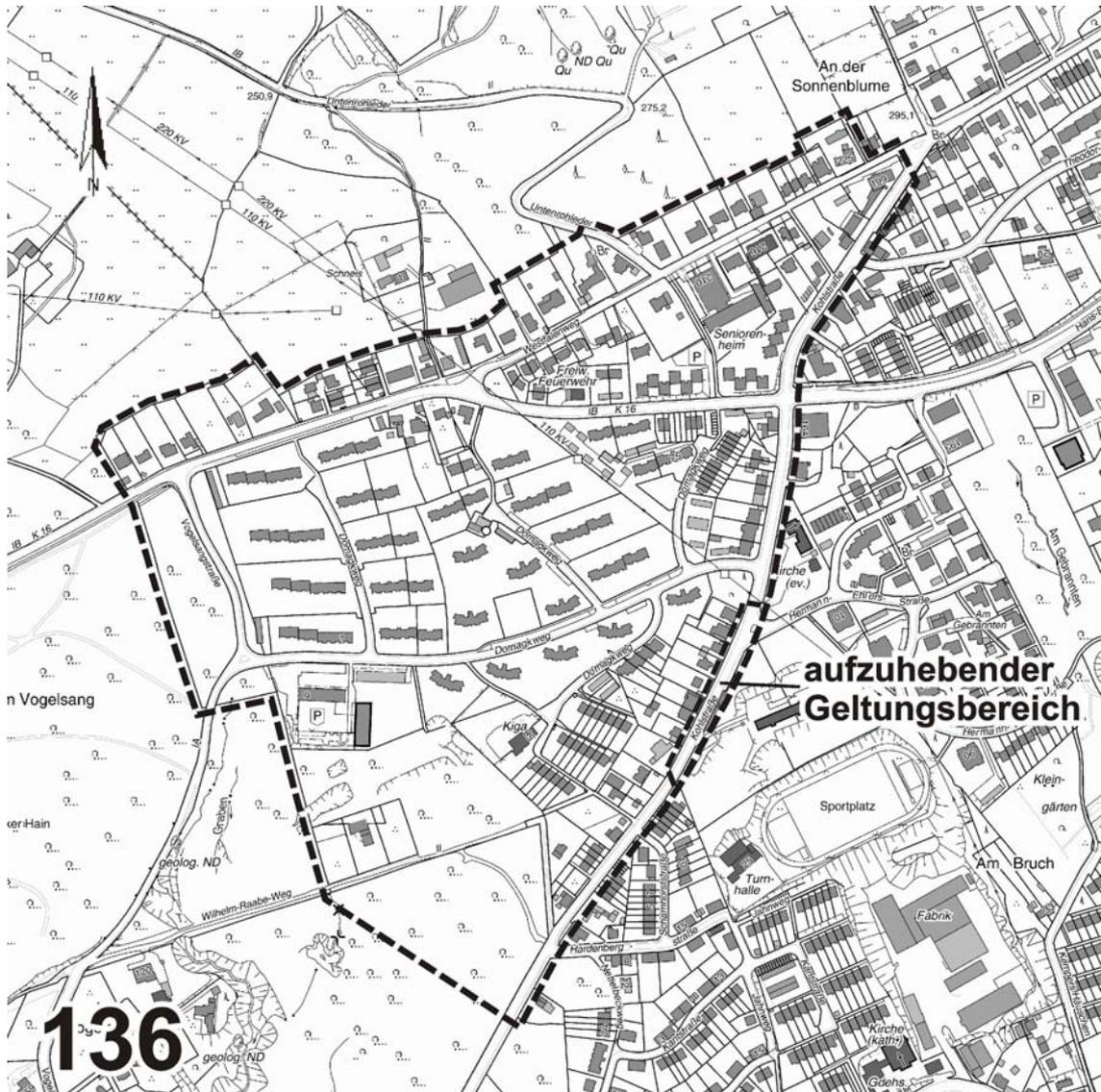
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 die Teilaufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplans als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 136



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs umfasst einen Teilbereich der Straßenfläche der Kohlstraße südöstlich der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 (soweit es den Geltungsbereich des BP 1118 betrifft).

Planungsziel: Sicherung der Verkehrsfläche durch den Bebauungsplan Nr. 1118 – Kohlstraße -.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Die Teilaufhebung des Durchführungsplans wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Durchführungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Widmung:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 und § 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.05.2011 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

- **Bremer Straße**, die Verbindungsstraße zwischen der Hansastrasse und Hainstraße (Gemarkung Elberfeld, Flur 45, Parzelle 71, Flur 49, Parzelle 58 und Flur 50, Parzelle 304) ist eine alt-öffentliche Straße entsprechend § 2 und § 60 StrWG NW. Gemäß § 6 StrWG wird die förmliche Widmung nachrichtlich bekannt gegeben. Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.
- **Georg-Arends-Weg**, die Stichstraße vor Haus-Nr.14 (Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Parzelle 55) bis zur süd-westlichen Grundstücksgrenze Georg-Arends-Weg Nr.16. Der Gemeingebrauch wird gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanes 214 auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- **Parkplatz Sattlerstraße**, der Parkplatz zwischen Haus-Nr. 26 und 34 (Gemarkung Elberfeld, Flur 372, Parzelle 91). Der Gemeingebrauch wird auf PKW beschränkt. Für die Zufahrt (Gemarkung Elberfeld, Flur 372, Parzelle 93) wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt. Die Widmung der Flächen entspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes 790.

Einziehung:

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.05.2011 eingezogen.

- **Kornstraße**, die ehemalige Wendeschleife (Gemarkung Elberfeld, Flur 264, Parzelle 223 und jeweils Teilstücke der Parzellen 224 und 226) und der östliche Bereich des Parkplatzes (Gemarkung Elberfeld, Flur 264, jeweils Teilstücke der Parzellen 221 und 222), sowie die über den Parzellen 223, 224 und 225 befindlichen Brücken, werden dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die Einziehung der Flächen entspricht der Festsetzung in dem Bebauungsplan 1154 V.

Die Absicht der Einziehung ist am 23.11.2010 öffentlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o.g. Widmung oder Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">– Name der Person, die Klage erhebt– Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat– Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">– den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)– Angaben zum Ziel der Klage– Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Einziehung:

- **Schorfer Straße**, die Verbindungsstraße (Gemarkung Cronenberg, Flur 12, jeweils Teilstücke der Parzellen 4741 und 5401) von der Schorfer Straße zur Solinger Straße (vor den Häusern Nr. 1 und 2). Der Gemeingebrauch soll auf den Fußgängerverkehr beschränkt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung oder Einziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Am Clef 58, 42275 Wuppertal (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr), eingesehen werden.

Wuppertal, den 29.03.2011

Der Oberbürgermeister

Jung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1999 beschlossen, dass die Stadt Wuppertal einmal jährlich Bürgerinnen und Bürger, die in herausragender Weise auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich und unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls dauerhaft oder zeitweise übernommen haben, mit einer Ehrenplakette und einer Ehrennadel sowie durch eine entsprechende Urkunde auszeichnet.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen, die Verwaltung, Körperschaften und gesellschaftlich relevante Gruppen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge für die Auszeichnung können bis zum **30.06.2011** der

**Stadt Wuppertal
Ressort Soziales (201.3)
42269 Wuppertal**

oder an

carmen.loepke@stadt.wuppertal.de

schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Gremium, das sich aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, des Stadtjugendrings, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Stadtsportbundes, des Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine und der Frauenverbände zusammensetzt.

i.V.

gez.

Dr. Stefan Kühn

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3413448550
Nr. 3414681829
Nr. 4242216051
Nr. 3432592586
Nr. 3010171159
Nr. 3436562569
Nr. 3010163917
Nr. 3010163925
Nr. 3011063124
Nr. 3423765464
Nr. 3011141565
Nr. 3010176950
Nr. 3011182619

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 07.04.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010423105

Wuppertal, den 07.04.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>